



Flöha, den

## Hygieneregeln zur Benutzung von Aussensportstätten

Betätigungsformen mit Mannschaftsspielcharakter sind laut Corona-Verordnung vom 5. Mai 2020 nicht gestattet!

### Informieren und Dokumentieren

- Alle Teilnehmenden sind vor Beginn der Sportausübung über die Symptome der Covid-19-Infektion aufzuklären und über die Abstands- und Hygieneregeln zu belehren – diese Belehrung muss dokumentiert werden.
- **Personen mit entsprechenden Symptomen (insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit) dürfen die Sportstätte nicht betreten!**
- Es ist eine Anwesenheitsliste zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette zu führen. Die Gruppenzusammensetzung sollte im Training möglichst gleichbleiben.

### Hygieneregeln einhalten

- Die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten müssen konsequent eingehalten werden. Die Abstandsregelung von 1.50 m ist zu beachten und Körperkontakte sind zu vermeiden.
- Bekleidungswechsel, Körperpflege und das Duschen müssen von den Sporttreibenden zu Hause durchgeführt werden – Duschräume sind zu sperren.
- Sanitäranlagen dürfen nur einzeln betreten werden.
- Eine Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen muss unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Zuschauer in den Anlagen sind nicht zugelassen.

### Vereinsheime und Gastronomie bleiben vorerst geschlossen

- Umkleidekabinen ebenso wie Gastronomiebereiche bleiben geschlossen.
- Die Nutzung von Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Verweilen im und vor den Sportstätten nach der sportlichen Betätigung ist untersagt.

### Risikogruppen nicht gefährden

- Risikogruppen dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

**Die Vertreter des Vereins gewährleisten die Einhaltung der Hygieneregeln.  
Bei groben Verstößen kann dem Verein der Zutritt zu den Anlagen verwehrt werden.**

Oberbürgermeister

Vereinsvertreter